



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Auswahl von ausländischen Studienbewerbern in zulassungsbeschränkten Studiengängen

Aufgrund des § 7 Absatz 2 und 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 5. Juli 2007 (GVBI. I S. 354), geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBI. I S. 640), hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 17.12.2008 nachstehende Satzung erlassen:

### § 1 Allgemeines

Die Satzung regelt das Verfahren, die Kriterien und die Entscheidungen für die Beteiligung und die Auswahl von ausländischen oder staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen des Landes Hessen.

# § 2 Form des Antrags, Fristen, vorgezogene Bewerbung

- (1) Für die im Anhang 1 aufgeführten Studiengänge wird ein spezifisches Auswahlverfahren durchgeführt. Die für das Auswahlverfahren erforderlichen und in der Anlage aufgeführten Unterlagen müssen zusammen mit dem Zulassungsantrag bei der Universität Frankfurt eingereicht werden.
- (2) Für nicht im Anhang 1 aufgeführte Studiengänge erfolgt das Auswahlverfahren gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation.
- (3) Die Bewerbungsfrist endet für ein Wintersemester am 15. Juli, für ein Sommersemester am 15. Januar eines Jahres.
- (4) Für die in Anhang 2 aufgeführten Studiengänge ist eine vorgezogene Bewerbung
  - a. für ein Wintersemester zum 15.Dezember und zum 31. März
  - b. für ein Sommersemester zum 15. August und zum 15. Oktober möglich.

#### § 3 Beteiligung am Auswahlverfahren der Hochschule

Am Auswahlverfahren der Universität Frankfurt wird nicht beteiligt, wer sich nicht frist- und formgerecht bei der Universität Frankfurt beworben und alle für das Auswahlverfahren erforderlichen Unterlagen bei der Universität Frankfurt vorgelegt hat.

#### § 4 Auswahlkommission

(1) Für jeden Studiengang nach § 2 Abs. 1 bzw. Abs. 4 wird eine Auswahlkommission gebildet.

- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens zwei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen des Fachbereichs an, dem der Studiengang zugeordnet ist.
- (3) Die Auswahlkommission ist zuständig für die Durchführung des Auswahlverfahrens.

#### § 5 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber im Auswahlverfahren der Universität Frankfurt erfolgt
  - a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote),
  - nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
  - c) nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
  - nach der Art einer Berufsausbildung, praktischen T\u00e4tigkeiten oder studienrelevanten au\u00dBerschulischen Leistungen, die \u00fcber die Eignung f\u00fcr den gew\u00e4hlten Studiengang besonderen Aufschluss geben k\u00f6nnen.
  - e) oder einer Verbindung dieser Kriterien.
  - Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gewährt werden.
- (2) Die jeweiligen Auswahlkriterien für die Studiengänge nach § 2 Abs. 1 sind im Anhang studiengangsspezifisch aufgeführt.

### § 6 Auswahlentscheidung

- (1) Für die Zulassung werden je Studiengang nach § 2 Abs. 1 anhand der im Anhang jeweils genannten Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung eine oder mehrere Ranglisten der Bewerberinnen und Bewerber erstellt. Die Bildung der Rangfolge obliegt der Auswahlkommission.
- (2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die sich im Rahmen einer Frist nach § 2 Abs. 4 beworben haben, werden gem. Anhang 2 ausgewählt. Nicht ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber werden in das Auswahlverfahren zum Ende der Bewerbungsfrist übernommen.
- (4) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Präsidentin oder der Präsident der Universität Frankfurt.

# § 7 Bescheide

- (1) Die Zulassung kann ggf. vom Nachweis der Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall wird zunächst eine bedingte Zulassung ausgesprochen. Der Nachweis nach Satz 1 muss spätestens zum 30. 9. für ein Wintersemester bzw. zum 31.3. für ein Sommersemester erbracht werden.
- (2) Nicht ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine Ablehnung. Ein Widerspruchsverfahren gegen den Ablehnungsbescheid findet nicht statt.

### § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Uni-Report in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2009/2010.

Frankfurt am Main, den 6.1.2009

Prof. Dr. Werner Müller-Esterl Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

### Anhang 1

Studiengänge mit spezifischem Auswahlverfahren:

# Medizin mit dem Abschluss Staatsexamen Zahnmedizin mit dem Abschluss Staatsexamen

# 1. Form des Antrags

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung.
- soweit bereits Studienzeiten und Prüfungsleistungen an einer Hochschule erbracht wurden die Erklärung zur Anerkennung von Studienleistungen nebst Anlagen
- der Nachweis über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)
- ggf. das Ergebnis des fachspezifischen Studierfähigkeitstests.

# 2. Kriterien für die Auswahl

- a) 25 % der Studienplätze werden an Bewerber mit bestandener Feststellungsprüfung vergeben. Die Bildung der Rangfolge erfolgt zu 51 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 49 % aus dem Durchschnitt der Noten in Mathematik, Biologie, Chemie und Physik und Deutsch. Zum Wintersemester 2009/2010 erhalten Bewerber mit einer bedingten Studienplatzgarantie auf jeden Fall einen Studienplatz.
- b) 75 % (zum Wintersemester 2009/2010 50 %) der Studienplätze werden nach einer Kombination aus der Note der Hochschulzugangsberechtigung und der Note aus dem Studierfähigkeitstest vergeben. Dabei fließt die Note der Hochschulzugangsberechtigung zu 51 % in die Rangfolge ein.
- c) Nur zum Wintersemester 2009/2010: 25 % der Studienplätze werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben.

In einer der Quoten a bzw. b frei gebliebene Studienplätze werden der anderen Quote zugerechnet. Im Wintersemester 2009/2010 werden frei gebliebene Studienplätze der Quoten a und b der Quote c zugeordnet.

### 3. Fachspezifischer Studierfähigkeitstest, Propädeutikum

Spätestens bis zum 15. Juli eines jeden Jahres wird ein Studierfähigkeitstest durchgeführt. Die Anmeldung für den Test muss bis zum 15. Juni erfolgen.

Im Test werden Grundkompetenzen in den Naturwissenschaften und entsprechender Terminologie geprüft, die für ein Studium der Medizin und Zahnmedizin notwendig sind.

I.d.R. erfolgt die Vorbereitung auf den Test im Rahmen eines Propädeutikums, das vom Fachbereich Medizin und vom Internationalen Studienzentrum in jedem Sommersemester angeboten wird. Voraussetzung für die Teilnahme am Propädeutikum im Sommersemester 2009 ist der Nachweis der DSH.

Die Teilnahme am Test ist auch ohne Teilnahme am Propädeutikum möglich. In diesem Fall ist für die Teilnahme am Test die Bescheinigung der DSH vorzulegen.

### Anhang 2

### Studiengänge mit der Möglichkeit einer vorgezogenen Bewerbung

#### Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science

# 1. Form des Antrags für die vorgezogene Bewerbung:

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Kopie der Unterlagen zum Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung.
- soweit bereits Studienzeiten und Prüfungsleistungen an einer Hochschule erbracht wurden, die nicht Teil der Hochschulzugangsberechtigung sind, die Erklärung zur Anerkennung von Studienleistungen nebst Anlagen
- ggf. der Nachweis über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH). Dieser Nachweis kann ggf. nachgereicht werden
- ggf. der Nachweis der bestandenen Feststellungsprüfung. Dieser Nachweis kann ggf. nachgereicht werden.

# 2. Kriterien für die vorgezogene Auswahl

Im Rahmen der vorgezogenen Frist werden max. 15 Studienplätze besetzt. Es werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, deren Notendurchschnitt der Hochschulzugangsberechtigung 1,7 oder besser beträgt.

# 3. Übergangsregelung für das Wintersemester 2009/2010:

Die vorgezogene Frist für das Wintersemester 2009/2010 ist der 31.3.2009

#### **Impressum**

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festeesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main